

Bäume, 2.Ordnung (Beispiel):

Hainbuche (Carpinus betulus) Vogel- bzw. Wildkirsche (Prunus avium)

Feldahorn (Acer campestre) Eberesche / Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea) Faulbaum (Frangula alnus) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Haselnuß (Corylus avellana)

Salweide (Salix caprea)

Solitärbäume / Bäume auf Verkehrsflächen: Bäume 1. Und 2. Ordnung: Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm zu . pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anpflanzung einer Allee (öfftl. Grünfläche) Bäume in einer Reihe Abstand etwa 10-12 m Anpflanzung von Hochstamm Obstbäumen gem Liste Baumpflanzungen in den Straßen-/Stellflächen gem. nachrichtlicher Darstellung im B-Plan, in Anpassung

ergänzend zur Auswahl folgende (tlw. eingebürgerte

Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)

Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus paduns)

Arten, z. B. für die verkehrsflächen):

Lambertsnuss (Corylus maxima)

an die Örtlichkeit

Pflanzgröße:
Sträucher: Str., 2-3 x verschult, 60-100 cm, ballenlose Ware, Pflanzabstand/-verband: 1,00 x 1,00 m bei Sträuchern, Dreiecksverband

EMPFEHLUNGEN (ohne rechtssetzenden Charakter)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder

. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m2 der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m3 auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.

überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerschächten und Treppenhälsen) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/ Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert. Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch

Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde -Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind f. d. Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige

Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer

Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet, die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee"

Bebauungsplan Nr. 156

Oelde - Stromberg Planungsstand: Satzungsfassung

Dateiname: BP156 - Ludwig-Erhard-Allee.dwg